



Länsstyrelsen
Norrbotten

Allgemeine Bedingungen für die Niederwildjagd

1. Im Jagdjahr 2024/2025 wird das Jagdrecht auf Niederwild auf staatlichem Grund und Boden oberhalb der Anbaugrenze in den Provinzen Norrbotten und Västerbotten sowie auf den Rentierweiden der Fjällregionen in der Provinz Jämtland ab dem 25. August 2024 zu den im Übrigen nach dem schwedischen Jagdrecht geltenden Zeiten und Bedingungen gewährt, jedoch mit den folgenden Präzisierungen und Ausnahmen.

2. Zeiten für die Niederwildjagd:

- 25. August – 15. September 2024: Jagd nur für Personen mit ständigem Wohnsitz in Schweden erlaubt
- 16. September 2024 – 15. März 2025: Jagd erlaubt für alle mit Jagderlaubnis.

3. Tagesjagderlaubnisscheine können für 350 SEK pro Tag in der Provinz Jämtland erworben werden. Für 275 SEK pro Tag in den Provinzen Västerbotten und Norrbotten (für die Jagd in den Gebieten Tassåsen sameby, Handölsdalen, Mittådalen sameby und Ammarnäs gelten die örtlichen Vorschriften). Tagesjagderlaubnisscheine können für höchstens fünf Tage im Voraus und für höchstens fünf aufeinanderfolgende Tage ausgestellt werden. Hundetrainingskarten können erworben werden.

4. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde der Fjällregionen haben, können in der Provinz Jämtland eine kommunale Jahresjagderlaubnis für die Jagd auf Niederwild in ihrer eigenen Gemeinde gegen ein Entgelt von 900 SEK erwerben, für 800 SEK in den Provinzen Västerbotten und Norrbotten. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einer der Provinzen Jämtland, Västerbotten und Norrbotten haben, können in der Provinz Jämtland eine Jahresjagderlaubnis für Niederwild in ihrer eigenen Provinz gegen ein Entgelt in Höhe von 1 800 SEK bzw. 1 500 SEK in den Provinzen Västerbotten und Norrbotten erwerben. Inhaber einer Jahresjagderlaubnis müssen das Gebiet, in dem die Jagd voraussichtlich stattfinden wird, über die Verkaufsstelle oder die Webanwendung melden, damit das Jagdrecht Gültigkeit besitzt (Aktivierung der Jahreserlaubnis).

5. Die Jagderlaubnis ist persönlich und muss bei der Jagdausübung zusammen mit dem staatlichen Jagdschein, dem Waffenschein und dem Personalausweis mitgeführt werden.

Eine Jagderlaubnis muss, wenn sie an einer physischen Verkaufsstelle erworben wurde, vom Inhaber unterschrieben sein, um Gültigkeit zu besitzen. Eine im Voraus verkaufte Jagderlaubnis wird nicht zurückgenommen.

6. Es muss ein Wildbericht eingereicht worden sein, bevor eine neue Erlaubnis erteilt werden kann. Jedoch nicht später als zwei Wochen nach Ende einer aktivierten Jagd. Für weitere Informationen siehe www.natureit.se

7. Die Jagd muss so ausgeübt werden, dass die Rentierwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Beispiele für Gebiete, in denen es zu erheblichen Behinderungen kommen kann, sind Reviere, in denen im Herbst



Länstyrelsen
Norrbotten

Rentiere zusammengetrieben, getrennt und geschlachtet werden, sowie empfindliche Abschnitte von Rentierwanderwegen. Das Jagdrecht gilt nicht in einem Umkreis von 500 m um eine Ansammlung von mindestens 25 Rentieren in einem Gebiet von 100 x 100 Metern oder darunter. Es liegt in der Verantwortung des Jägers, sich darüber zu informieren, wo das Risiko einer Störung der Rentierhaltung besteht, sowie in solchen Gebieten von der Jagd abzusehen. Der Jäger sollte sich darüber im Klaren sein, dass es im gesamten Jagdrevier zu Störungen kommen kann.

8. Das Recht auf Jagdausübung besteht nicht in einem Umkreis von 1 000 Metern von:

- Rentierkoppeln oder Schlachtplätzen während der Dauer der Nutzung der Anlagen
- Gebieten, in denen Rentiere zusammengetrieben, umgesiedelt oder weitergetrieben werden
- eingezäunten Gebieten für Schafe oder anderes Weidevieh während der Zeit, in der sich die Tiere in diesen Gebieten aufhalten
- Wohnhäusern, Gebäuden zur Überwachung der Rentierherden (schwed.: renvaktarstuga) oder Ferienhäusern.

Das Jagdrecht darf nur dann in der Nähe eines Wohnhauses ausgeübt werden, wenn dieses nur vom eigenen Haushalt des Jagderlaubnisinhabers genutzt wird, sowie in der Nähe von Einzelgebäuden. Das Recht, in der Nähe eines einzelnen Gebäudes zu jagen, darf jedoch nicht ausgeübt werden, wenn sich jemand in dem Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufhält. Es liegt auch in der Verantwortung des Jägers, festzustellen, wo sich Gebäude befinden, und die Jagd in der Nähe von Gebäuden unter Beachtung der oben genannten Bedingungen zu vermeiden.

9. Die Jagderlaubnis gilt nicht für:

- das Stellen von Fallen (für das Stellen von Schneehühnerfallen in den Provinzen Norrbotten und Västerbotten gelten besondere Bedingungen).
- die Ausbildung von Vorsteh- und Stöberhunden für die Vogeljagd nach dem 30. April.
- mehr als 8 Schneehühner und drei Waldhühnervögel der Arten Birkhuhn und Auerhuhn pro Jagdtag.

10. Hunde, die Rentiere gefährden, dürfen nicht zur Jagd mitgenommen werden. Beim Durchqueren von nicht für die Jagd zugelassenen Gebieten muss der Hund unter unmittelbarer Aufsicht gehalten werden. Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 93 des schwedischen Rentierwirtschaftsgesetzes (1971:437) gilt für den Einsatz von Hunden bei der Jagd Folgendes;

- Vorsteh- oder Stöberhunde können bei der Jagd auf Vögel eingesetzt werden.
- für die Jagd in Nadelwaldgebieten können alle Arten von geeigneten Jagdhunden eingesetzt werden.



Länsstyrelsen
Norrbotten

11. Die Jagd für den Verkauf von Wild ist nicht erlaubt.

Für die Winterjagd (Januar-März) auf Schneehühner mit dem Gewehr dürfen aus Sicherheitsgründen nur Gewehre der Klassen 3 und 4 verwendet werden.

12. Die von der Jagd ausgenommenen Gebiete sowie alle anderen örtlichen Vorschriften sind auf der Karte verzeichnet, die der Jagderlaubnis beigelegt sein muss. Es liegt in der Verantwortung des Jägers, sich über die genaue Lage der Gebiete zu informieren, in denen Jagdbeschränkungen gelten, und aus Sicherheitsgründen zu beachten, dass zur gleichen Zeit eine Elchjagd stattfinden kann.

13. Die Provinzialregierung behält sich das Recht vor, ein bestimmtes Gebiet für die Jagd zu befrieden, um eine Störung der Rentierwirtschaft zu vermeiden und die Anzahl der Jäger in bestimmten Gebieten zu begrenzen und so den Jagddruck im Hinblick auf eine gute Jagd und Wildtierpflege usw. zu regulieren. Die Jagd in befriedeten Gebieten ist nicht gestattet.

Wenn der maximale Jagddruck in einem Jagdrevier erreicht ist, dürfen nur noch die Inhaber des kommunalen Jahresscheins jagen und es können nur organisierte Hundepfahrungen durchgeführt werden. Für Inhaber einer Provinzjahreskarte gelten die gleichen Stornierungsbedingungen wie für Inhaber einer Tagesjagderlaubnis.

14. Gemäß § 94 des schwedischen Rentierwirtschaftsgesetzes (SFS 1971:437) wird mit einer Geldstrafe belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- eine festgelegte oder anderweitig bestehende Rentierwanderoute schließt oder Maßnahmen auf oder in der Nähe der Route ergreift, die die Begehrbarkeit erheblich beeinträchtigen.
- Rentiere, die sich in einem Gebiet aufhalten, in dem die Rentierhaltung zu dem Zeitpunkt erlaubt ist, erschreckt oder anderweitig gefährdet.
- die Rentiere unbefugt aus einem Gebiet vertreibt, in dem die Rentierhaltung zu dem Zeitpunkt erlaubt ist, oder die Rentiere daran hindert, in einem solchen Gebiet zu weiden.

15. Die Übernachtung in Feld und Flur ist im Rahmen des Allemansrätten (Jedermannsrecht) erlaubt. Die Nutzung eines Jagdcamps, d. h. eines oder mehrerer Zelte mit einer Gesamtgrundfläche von mehr als 18 Quadratmetern, bedarf der Genehmigung durch die Provinzialregierung. Das Jagdrecht kann eingezogen werden, wenn ein Jagdcamp genutzt wird, das nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt. Weitere Informationen über Jagdcamps finden Sie auf der Website der Provinzialregierung.

16. Jugendliche unter 18 Jahren, die unter Aufsicht jagen, benötigen keine eigene Jagderlaubnis.

17. Jäger müssen in der Lage sein, sich auszuweisen und eine gültige Jagderlaubnis, einen staatlichen Jagdschein, einen Waffenschein und gegebenenfalls die Einreisepapiere und das gefällte Wild vorzulegen, wenn sie von einem Polizeibeamten, einem Zollbeamten, einem Bediensteten der Provinzialregierung oder einem bestellten Jagdaufseher dazu aufgefordert



werden.

Länsstyrelsen
Norrbotten

18. Die Jagderlaubnis kann unmittelbar eingezogen werden, wenn die „Allgemeinen Bedingungen“ nicht eingehalten werden oder andere angemessene Gründe vorliegen. Auch die Möglichkeit, eine neue Jagderlaubnis zu erwerben, kann für bis zu 5 Jahre ausgesetzt werden.